

Das Herbstlaub bleibt in den städtischen Grünanlagen

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02469
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 6 - Sendling
am 21.11.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15899

Anlage
Empfehlung Nr. 20-26 / E 02469

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 6 Sendling vom 10.03.2025

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 6 Sendling hat am 21.11.2024 die folgende Empfehlung Nr. 20-26 / E 02469 beschlossen: ‚Um Igel und anderen Kleintieren Überwinterungsmöglichkeiten zu geben, wird das Laub der Bäume nach Möglichkeit in den städtischen Grünanlagen und den Grünanlagen der Münchner Wohnen standortnah liegen gelassen. Die Lärmbelastung durch Laubbläser und Laubsauger wird nach Möglichkeit verringert.‘

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Bei der derzeit üblichen Praxis der Laubentfernung auf städtischen Flächen ist zwischen Straßen, Wegen und Plätzen einerseits und den öffentlichen Grünanlagen andererseits zu unterscheiden. Grundsätzlich wird das Laub auf Straßen, Wegen und Plätzen aus Gründen der Verkehrssicherung entfernt. Nasse und angefrorene Blätter setzen die Griffbarkeit von befestigten Wegen und Platzflächen deutlich herab. Dadurch erhöht sich die Gefahr des Ausgleitens für Fußgänger*innen und Radfahrer*innen. Die Folge können sowohl Personen- und als auch Sachschäden sein. Eine zügige Entfernung des Laubes ist sehr wichtig.

In öffentlichen Grünanlagen wird das Herbstlaub generell nur dort entfernt, wo es erforderlich ist: Auf Wegeflächen aus Gründen der Verkehrssicherheit (Rutschgefahr, mögliche Verstopfung von Abflusssäcken) sowie auf Grünflächen, um mögliche Folgeschäden zu vermeiden. Besonders bei allen kurz gehaltenen Rasenflächen, vor allem wenn diese im Schatten liegen und stark benutzt werden, könnte sich die lichtbedürftige Grasnarbe über den Winter nicht erholen, wenn die Laubschicht nicht entfernt wird. Pilzbefall würde gefördert. Auf Spiel- und Liegewiesen wird das Laub

ebenfalls entfernt, damit sie auch im Frühjahr und Herbst benutzt werden können. Auf Spielplätzen fördert die Entfernung des Laubes die Sicherheit und die Hygiene. Sportflächen, Brunnenanlagen usw. werden ebenfalls gereinigt, um den sonstigen Unterhaltsaufwand so gering wie möglich zu halten.

Wo immer möglich, wird das Herbstlaub auf Flächen der öffentlichen Grünanlagen belassen bzw. in angrenzende Gehölzflächen gebracht. Dort steht es dann Klein- und Kleinstlebewesen als Lebensgrundlage und Versteck zur Verfügung. Zukünftig wird noch mehr darauf geachtet, dass unter Sträuchern geeignete Laubhaufen gebildet werden, sodass Igel und andere Kleinsäuger einen geschützten Platz zum Überwintern finden. Außerdem kann das Laub unter den Gehölzen im Laufe der Zeit verrotten, und die dabei freiwerdenden Nährstoffe stehen dann der Vegetation zur Verfügung.

Jedoch kann nur ein Teil des Laubs unter Sträucher verbracht werden. Die Laubschicht unter den Gehölzen darf nicht zu dick werden. Wenn mehr Laub eingebracht wird, als innerhalb eines Jahres abgebaut werden kann, führt dies zur Unterdrückung des Unterwuchses, z. B. von Frühlingsblühern, sowie zu Schädigungen der Bäume, da die Sauerstoffversorgung der Wurzeln gemindert wird.

Das Laub wird maschinell in Laubhaufen zusammengetragen. Aufgrund der anfallenden Laubmengen ist dies nicht anders zu bewerkstelligen. Dabei kommen tragbare Laubbläser (mittlerweile alle auf Akkubetrieb umgestellt), aber auch größere Geräte, jedoch keine Laubsauger, zum Einsatz. Dichte und nasse Laubhaufen, die für Igel als Winterquartier wenig attraktiv sind, werden anschließend zeitnah abtransportiert.

Die Münchner Wohnen GmbH teilt zur Laubentfernung in ihren Grünanlagen Folgendes mit:

„Die Laubentfernung in unseren Grünanlagen erfolgt auf Grundlage verschiedener Anforderungen:

1. Verkehrssicherungspflicht:

Auf den Verkehrswegen unserer Anlagen ist die Entfernung des Laubs zwingend notwendig, um die Sicherheit der Nutzerinnen und Nutzer zu gewährleisten. Rutschgefahr durch nasses Laub stellt eine erhebliche Unfallgefahr dar, die wir nicht verantworten können.

2. Windverfrachtung:

Ein Großteil des Laubs auf den Grünflächen wird bereits während der Laubzeit entfernt. Dies ist erforderlich, da durch Windverfrachtung die Gefahr besteht, dass das Laub von den Grünflächen wieder auf die Verkehrswege getragen wird und dort erneut eine Gefährdung entsteht.

3. Rückmeldungen der Mieterschaft:

Unsere Mieterinnen und Mieter sind sehr aufmerksam und legen großen Wert auf Sauberkeit und Sicherheit in den Grün- und Verkehrsflächen. Beschwerden über liegengebliebenes Laub sowohl auf Wegen als auch auf Grünflächen werden regelmäßig an uns herangetragen und erfordern eine zeitnahe Beseitigung des Laubs.

4. Prüfung einer Lösung für Wildtiere:

Wir prüfen derzeit intern, ob eine Sammlung des Laubs an windgeschützten Ecken unserer Grünanlagen möglich ist, um Wildtieren wie Igel n geeignete Rückzugs- und Überwinterungsmöglichkeiten zu bieten. Wir werden dann unsere Mieterinnen und Mieter entsprechend informieren, um deren Akzeptanz und Verständnis zu fördern.

Der Einsatz von Laubbläsern und -saugern wird auf das unbedingt notwendige Maß reduziert, insbesondere im Hinblick auf die Lärmbelastung. Die Verwendung erfolgt gezielt, um die oben genannten Anforderungen effizient zu erfüllen. Zudem wird die Münchner Wohnen in der nächsten Zeit auf lärmarme Geräte umstellen (so noch nicht erfolgt).‘

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02469 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 6 Sendling kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und die Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Gartenbau, Frau Stadträtin Pilz-Strasser, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung wird Kenntnis genommen.
Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02469 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 6 Sendling, das Herbstlaub in den städtischen Grünanlagen zu belassen, wird nach Maßgabe des Vortrags entsprochen.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02469 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 6 Sendling ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 6 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Markus Lutz

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 6

An das Direktorium HA II – BA-Geschäftsstelle Süd

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Referat für Klima- und Umweltschutz

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Baureferat - G, T, V

An das Baureferat -, RG 4

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - Gartenbau
zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Baureferat - RG 4

I.A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

- kann vollzogen werden.
- kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 6 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 6 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I.A.